



Verein Sterbehilfe

Verein Sterbehilfe · Holzdamm 39 · 20099 Hamburg

An alle Mitglieder des Vereins

Zürich, 20. März 2026

Information an die Vereinsmitglieder

Gerichtliches Verbot der Versammlung vom 21. März 2026

Liebe Vereinsmitglieder

Mit Schreiben vom 10. März 2026 haben wir Sie darüber informiert, dass der amtierende Vereinspräsident, Roger Kusch, eigenmächtig und gegen den Willen aller übrigen Vorstandsmitglieder einige Mitglieder zu einer vermeintlichen «ausserordentlichen Generalversammlung» eingeladen hat, welche am 21. März 2026 in Hamburg stattfinden soll. Wir haben gegenüber allen Mitgliedern klargestellt, dass es sich dabei **nicht** um eine ausserordentliche Generalversammlung unseres Vereins handelt, sondern um eine Privatveranstaltung von Herrn Kusch ohne jede Beschlussfähigkeit. Folglich haben wir Sie gebeten, diesem Treffen fernzubleiben.

Heute hat uns eine Verfügung des Bezirksgerichts Zürich erreicht, welche es uns und dem Verein explizit und unter Strafandrohung verbietet, diese Versammlung durchzuführen und/oder Beschlüsse zu fassen. Sollten dennoch Beschlüsse gefasst werden, wären diese ungültig und dürften gemäss expliziter Anordnung des Gerichts gegenüber Mitgliedern, Behörden oder Dritten nicht durchgesetzt werden. Zudem wurde das Handelsregisteramt des Kantons Zürich gerichtlich angewiesen, keine vermeintlichen Versammlungsbeschlüsse in das Handelsregister einzutragen. Die Anordnung des Gerichts liegt diesem Schreiben als Anhang bei.

Diese gerichtliche Anordnung kommt für uns als Vorstand leider nicht unerwartet. Sie bestätigt eigentlich nur, was ohnehin offenkundig war und was wir Ihnen mit Schreiben vom 10. März 2026 bereits kommuniziert haben. Dennoch bedauern wir es ausserordentlich, dass nun anscheinend sogar gerichtliche Anordnungen notwendig sind, um die gesetz- und statutenkonforme Ausübung Ihrer Mitgliedschaftsrechte zu gewährleisten. Uns als Vorstand bleibt vor diesem Hintergrund nur der erneute Aufruf, **dem Treffen am kommenden Samstag, 21. März 2026, in Hamburg fernzubleiben.**

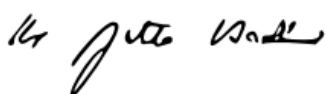
Wir erinnern zugleich daran, dass am **16. Mai 2026** die **ordentliche Generalversammlung des Vereins** stattfinden wird, in deren Rahmen eine Gesamterneuerungswahl des Vorstands erfolgen wird. Sie werden dann die Gelegenheit haben, mit Ihrer Wahl für klare Verhältnisse in der Vereinsführung zu sorgen und damit die Basis für eine erfolgreiche Zukunft unseres Vereins zu legen. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung werden wir Ihnen in Kürze mit separater Post zustellen.

Vielen Dank für Ihre Treue und freundliche Grüsse

Der Vorstand

Dr. Jutta Stadlbauer

Vizevorstandspräsidentin



Beate Hecker

Kassiererin



Dr. Carlo Albert

Aktuar





Anhang

Auszug aus dem Dispositiv der Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 18. März 2026.

Anmerkung: Beim "Gesuchsgegner" handelt es sich um den Verein Sterbehilfe

wird verfügt:

1. Dem Gesuchsgegner wird im Sinne einer superprovisorischen Massnahme mit *sofortiger Wirkung* verboten,
 - a) die von Dr. Roger Kusch mit E-Mail vom 27. Februar 2026 auf Samstag, 21. März 2026, 14.00 Uhr, im Radisson Blu Hotel, Congressplatz 2, 20355 Hamburg (Dammtor), einberufene "weitere ausserordentliche Generalversammlung" als Generalversammlung des Gesuchsgegners durchzuführen oder durchführen zu lassen sowie dabei unter dem Namen des Gesuchsgegners Beschlüsse zu fassen oder fassen zu lassen.
 - b) allfällige anlässlich der vorstehend in litera a genannten Veranstaltung gefasste "Beschlüsse" als Beschlüsse des Gesuchsgegners umzusetzen, gegenüber Mitgliedern, Behörden oder Dritten als solche zu behaupten oder gestützt darauf Handlungen für den Gesuchsgegner vorzunehmen, insbesondere Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,

Im Widerhandlungsfalle werden die Organe des Gesuchsgegners wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft.

2. Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich wird im Sinne einer superprovisorischen Massnahme *mit sofortiger Wirkung* angewiesen, künftige Anmeldungen, welche der Gesuchsgegner gestützt auf angebliche Generalversammlungsbeschlüsse des Gesuchsgegners vom 21. März 2026 anmeldet, nicht einzutragen.
